

EINWOHNERGEMEINDE

SAANEN



Verordnung zum Ortspolizeireglement (OPV)

vom 16. Oktober 2012
mit Änderungen vom 20. Februar 2018

Inhaltsverzeichnis	Artikel	Seite
Rechtsgrundlagen	1	2
Bearbeitungsgebühr	2	
Feuerwerk	3	
Camping	4	
Reklamen	5	3
Einfangen von Mäusen	6	
Nichtaviatische Anlässe auf dem Flugplatz Saanen	7	
Marktordnung	8	
Verfahren Ordnungsbußen	9	
Form der Bußenverfügung	10	
Zuständige Organe	11	
Bußenkontrolle	12	4
Datenschutz	13	
Inkrafttreten	14	
Genehmigung, Rechtskraft		
Anhang 1 aufgehoben am 13.2.2018		
Anhang 2 Gebühren- und Bußenliste		5

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Saanen erlässt, gestützt auf die Gemeindeverordnung des Kantons Bern, das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Saanen sowie Art. 61 Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Saanen nachfolgende Verordnung zum Ortspolizeireglement (OPV).

Art. 1 Rechtsgrundlagen

¹ Diese Verordnung regelt insbesondere die Gebühren im Ortspolizeiwesen und die Straffolgen bei Übertretungen gegen Vorschriften, die gemäß Ortspolizeireglement geahndet werden.

² Wo das eidgenössische oder kantonale Recht die Einwohnergemeinde für die Strafverfolgung als zuständig erklärt, gelten die Bestimmungen des übergeordneten Rechts.

Art. 2 Bearbeitungsgebühr

Wird durch das Polizeiorgan der Einwohnergemeinde gestützt auf das Ortspolizeireglement eine Bewilligung ausgestellt, wird zusätzlich zu den reglementarischen Gebühren eine aufwanddeckende Bearbeitungsgebühr von pauschal Fr. 100.-- in Rechnung gestellt. Die Bearbeitungsgebühr entfällt für die Bewilligung karitativer Anlässe.

Art. 3 Feuerwerk

¹ Im Siedlungsgebiet sind leise und laute Feuerwerke bewilligungsfähig.

² Außerhalb des Siedlungsgebiets sind nur leise Feuerwerke bewilligungsfähig.

³ Für sämtliche Feuerwerksbewilligungen gelten folgende Auflagen:

- a) Einverständnis der Grundeigentümer liegt schriftlich vor
- b) Sicherheitsabstände werden eingehalten
- c) Lieferanten-Deklaration des Programms und der verwendeten Produkte liegt schriftlich vor
- d) Publikation durch die Einwohnergemeinde im Anzeiger von Saanen mittels Standard-Inserat erfolgt
- e) Persönliche Information der Anwohner und insbesondere der Viehhalter durch den Veranstalter erfolgt
- f) Räumung der Rückstände durch den Veranstalter erfolgt; bei Unterlassung droht die Ersatzvornahme durch die Einwohnergemeinde gegen Auferlegung der Kosten.

⁴ Pro Feuerwerksbewilligung werden nach erfolgtem Anlass folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- a) Pauschale für Standard-Inserat von Fr. 170.--
- b) Pauschale zugunsten der lokalen Tierschutzorganisation von Fr. 300.-- bei lauten Feuerwerken.

⁵ Die Gesuchsunterlagen (Formular, Merkblatt) sind unter www.saanen.ch oder bei der Fachleitung Polizei verfügbar. Das Gesuch ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass einzureichen.

⁶ Die Bewilligungen werden vom Ausschuss der Sicherheitskommission der EWG Saanen erteilt.

Art. 4 Camping

¹ Für das Stationieren von Wohnmobilen, Campern und Zelten abseits von bewilligten Campingplätzen bedarf es ab der vierten Nacht einer Bewilligung des Polizeiorgans der Einwohnergemeinde.

² Das Übernachten in Wohnmobilen, Campern und Zelten ist kurtaxenpflichtig. Das Inkasso erfolgt durch den Platzgeber.

Art. 5 Reklamen

Die Benützungsgebühr für Reklamen auf öffentlichem Grund beläuft sich auf pauschal Fr. 5.-- am Tag, maximal jedoch auf Fr. 1'000.-- jährlich.

Art. 6 Einfangen von Mäusen

Das Polizeiorgan der Einwohnergemeinde entschädigt jeden abgeschnittenen Mäuseschwanz mit Fr. 1.--. Die für die Entgegennahme der Mäuseschwänze bezeichneten Personen werden mit 15 % der jeweiligen Auszahlung entschädigt.

Art. 7¹ Nichtaviatische Anlässe auf dem Flugplatz Saanen

¹ Der Flugplatz Saanen ist von der Betreibergesellschaft und der Einwohnergemeinde Saanen als Gelände für Veranstaltungen aller Art anerkannt.

² Bei der Bewilligung von nichtaviatischen Veranstaltungen auf dem Flugplatz Saanen soll eine ausgewogene und zeitgemäße Abwägung zwischen Anliegen der Aviatik, des Tourismus, der Ökologie und der Nachbarschaft vorgenommen werden.

³ Das Einverständnis der Grundeigentümerschaft und der Betreibergesellschaft des Flugplatzes ist Bedingung für die Zustimmung der Gemeinde.

⁴ Für motorsportliche Veranstaltungen ist insbesondere auf die Mittags- und Nachtruhe gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 8 Marktordnung

¹ Das Gemeindepolizeiorgan legt die Daten der periodischen Warenmärkte in Saanen und Gstaad fest.

² Für die Beanspruchung öffentlicher Verkaufsflächen entrichten die nichteinheimischen Marktfahrerinnen und Marktfahrer, Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer eine Gebühr von Fr. 5.-- je Laufmeter. Einheimische bezahlen eine Pauschalgebühr von Fr. 6.-- pro Marktstand. Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

³ Angemeldete Marktfahrerinnen und Marktfahrer, Straßenverkäuferinnen und Straßenverkäufer, die dem Markt fernbleiben wollen, haben sich mindestens 24 Stunden vor Marktbeginn beim Polizeiorgan der Gemeinde schriftlich abzumelden. Unentschuldigtes Fernbleiben oder zu spät erfolgte Abmeldung entbindet nicht von der Bezahlung der Standgebühr sowie einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 100.--.

⁴ Beansprucht ein Geschäftsbetrieb den öffentlichen Grund vor seinem Ladenlokal zum Feilbieten von Waren selbst, so ist ihm dieser gegen Bezahlung einer Gebühr von Fr. 6.-- zu überlassen. Das Untervermieten dieser Verkaufsfläche ist untersagt. Wer den Platz nicht selber benutzt, muss das Aufstellen von Ständen gestatten. In diesem Falle ist auf das bestehende Geschäft Rücksicht zu nehmen und den Standplatz in der Regel nicht an ein Konkurrenzgeschäft zu vermieten.

Art. 9 Verfahren Ordnungsbußen

Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Ordnungsbußenverordnung (KOBV) und sinngemäß nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

Art. 10 Form der Bußenverfügung

¹ Für die Bußenverfügung wird ein einheitliches Formular verwendet.

² Wird bei Widerhandlungen gegen das Ortspolizeireglement eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen, so ist eine Kanzleigebür von Fr. 100.-- zu entrichten.

Art. 11 Zuständige Organe

¹ Das Gemeindepolizeiorgan verfügt die Bußen und stellt die Gebühren in Rechnung gemäß dieser Verordnung.

² Das Inkassoverfahren nach Rechnungsstellung erfolgt durch die Finanzverwaltung.

¹ Neufassung Art. 7 gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 20. Februar 2018

Art. 12 **Bußkontrolle**

¹Über alle Verfahren im Zusammenhang mit Gemeindebußen und Verwarnungen führt die Fachleitung Polizei eine Geschäftskontrolle. Diese dient der Verfahrensabwicklung, der Feststellung eines Rückfalls und dem Vollzug.

²Über alle Verfahren wird ein Dossier geführt. Dieses enthält in der Regel die Anzeige oder Meldungen der Zuwiderhandlung, Beweise, Fachberichte, weitere Abklärungen, allfällige Stellungnahmen der Betroffenen, die Erledigungsverfügung, Rechtsmittelerklärungen, Inkassomaßnahmen, Umwandlungsbegehren.

³Die Dossiers werden zwei Jahre nach dem letzten Eintrag vernichtet.

⁴Bußten fallen in die Gemeindekasse.

Art. 13 **Datenschutz**

Der Gemeinderat ist Aufsichtsstelle für die Registrierung.

Art. 14 **Inkrafttreten**

Die Verordnung zum Ortspolizeireglement tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Genehmigung

Diese Verordnung wurde am 16. Oktober 2012 vom Gemeinderat von Saanen angenommen. Der Erlass der vorstehenden Verordnung wurde im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 4 vom 22.01.2013 öffentlich bekannt gemacht.

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident Der Direktor

gez. A. Kropf *gez. A. Chissalé*

A. Kropf A. Chissalé

Genehmigung

Artikel 7 dieser Verordnung wurde am 20. Februar 2018 vom Gemeinderat von Saanen neu formuliert. Dabei wurde der Anhang 1 vollständig aufgehoben. Der Erlass der vorstehenden Verordnung wurde im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 9 vom 27.02.2018 öffentlich bekannt gemacht.

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident Der Direktor

gez. T. von Grünigen *gez. A. Chissalé*

T. von Grünigen A. Chissalé

Anhang 1²

Anhang 2 **Gebühren- und Bußenliste**

1. Gebühr für das Abbrennen eines Feuerwerks

Siehe Art. 3, Abs. 4, hiavor

2. Benützung öffentlicher Straßen, Wege, Plätze (Schneeräumung)

Delikt: Art. 17, Abs. 5, Ortspolizeireglement

² Vollständig aufgehoben durch Gemeinderatsbeschluss vom 20. Februar 2018

Erstmalige Übertretung	Buße:	Fr. 300.--
Erneute Begehung innerhalb zwei Jahren	Buße:	Fr. 500.--
Schneeräumungsgebühr		
Räumung (ohne Abfuhr) pro Einsatz		Fr. - .10 / m ²
Räumung, Auflad und Abfuhr pro Einsatz		Fr. - .30 / m ²
Auflad und Abfuhr pro Einsatz		Fr. - .20 / m ²

3. Parkieren

Delikt: Art. 19 Ortspolizeireglement gemäß Bundesgesetz über die Ordnungsbußen im Straßenverkehr (OBG) und der kantonalen Verordnung über die Ordnungsbußen (KOBV)

4. Demonstrationen, Versammlungen

Delikt: Art. 22, Abs. 4, Ortspolizeireglement

Erstmalige Übertretung	Buße:	Fr. 300.--
Erneute Begehung innerhalb zwei Jahren	Buße:	Fr. 500.--

5. Reklamen, Plakatieren

Delikt: Art. 31, Abs. 3, Ortspolizeireglement

Erstmalige Übertretung	Buße:	Fr. 300.--
Erneute Begehung innerhalb zwei Jahren	Buße:	Fr. 500.--

6. Unberechtigtes Fahren, Reiten, Gehen, oder Laufenlassen von Hunden über Kulturland

Delikt: Art. 33, Abs. 1 und 2, Ortspolizeireglement

Erstmalige Übertretung	Buße:	Fr. 300.--
Erneute Begehung innerhalb zwei Jahren	Buße:	Fr. 500.--

7. Hundehaltung

Art. 16 (Hundegesetz), Hinterziehung der Hundetaxe

Buße Fr. 300.--

Art. 35 Ortspolizeireglement, Hundetaxe

Fr. 100.--

8. Baulärmbekämpfung

Delikt: Art. 37, Abs. 3, Ortspolizeireglement

Erstmalige Übertretung Buße: Fr. 1'000.--

Erneute Begehung innerhalb einem Jahr Buße: Fr. 2'000.--

Erneute Begehung innerhalb zwei Jahren Buße: Fr. 5'000.--

9. Lärmbekämpfung

Delikt: Art. 36 bis 47 Ortspolizeireglement

Erstmalige Übertretung Buße: Fr. 300.--

Erneute Begehung innerhalb zwei Jahren Buße: Fr. 500.--

10. Nachtruhestörung

Delikt: Art. 48 Ortspolizeireglement

gemäß der kantonalen Ordnungsbußenverordnung (KOBV)

11. Erregung öffentlichen Ärgernisses

Delikt: Art. 50 Ortspolizeireglement gemäß der kantonalen Ordnungsbußenverordnung (KOBV)

Alle anderen Delikte können gemäß Strafbestimmungen des Ortspolizeireglements der Einwohnergemeinde Saanen, unter Einbezug der Schwere und Tragweite, durch das Polizeiorgan der Gemeinde mit Bußen bis zu Fr. 5'000.-- bestraft werden, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind.